



Verkehrsbeschränkungsverfügungen – Freiburgstrasse, Hohllebi

Publiziert am 30.06.2021

Zustimmungspflichtige Verfügungen

Neue Massnahmen

Verbot für Motorwagen und Motorräder

Zubringerdienst Freiburgstrasse Nr. 457–495 und 505G und Forst- und Landwirtschaft gestattet

Freiburgstrasse, die drei Zufahrtsstrassen zum Wohnquartier Hohllebi abzweigend von der Freiburgstrasse

Verbot für Motorwagen und Motorräder

Freiburgstrasse, innerhalb dem Quartier Hohllebi, abzweigend Richtung Köniz

Aufhebungen (Wegfall der Beschränkungen)

Die mit Zustimmungsverfügung Nr. 1557 vom 1. März 1966 erlassene Verkehrsmassnahme, Allgemeines Fahrverbot – Zubringerdienst gestattet, die zwei Zufahrtsstrassen zum Wohnquartier Hohllebi abzweigend von der Freiburgstrasse, wird aufgehoben.

Die ohne Zustimmungsverfügung erlassene Verkehrsmassnahme, Allgemeines Fahrverbot – Zubringerdienst gestattet, dritte Zufahrtsstrassen zum Wohnquartier Hohllebi abzweigend von der Freiburgstrasse, wird aufgehoben.

Der Oberingenieurkreis II des Tiefbauamtes des Kantons Bern hat, gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV), am 4. Juni 2021 (Nr. 2046-21) die Zustimmung erteilt.

Bemerkung:

Diese Verkehrsbeschränkungen treten mit dem Aufstellen bzw. Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf Art. 63 und 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) kann gegen jede einzelne dieser Verfügungen innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, unter allfälliger Kostenfolge (Art. 108 VRPG) Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG).

Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün